

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
29. Juli 1958. Nr. 3704.

Die Einwohnergemeinde Deitingen legte vom 7. Februar - 8. März 1957 die Trottoir- und Baulinienpläne Nrn. 1 - 4 für den Ausbau der Kantonsstrasse von der Gemeindegrenze Subingen bis Dorfausgang gegen Wangen während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflagefrist ging lediglich von Herrn Peter Stephani-Kofmehl in Deitingen eine Einsprache ein, die aber sowohl vom Gemeinderat als von der Gemeindeversammlung Deitingen abgewiesen wurde. Die Gemeindeversammlung genehmigte am 28. Juni 1957 unter Abweisung der erwähnten Einsprache die obgenannten Trottoir- und Baulinienpläne.

Die Einwohnergemeinde Deitingen unterbreitete die Pläne dem Bau-Departement mit dem Gesuch um Genehmigung der Vorlagen durch den Regierungsrat. Herr Stephani zog den Entscheid der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist an den Regierungsrat weiter. Auf Grund einer Augenscheinsverhandlung zog er seine Beschwerde mit Schreiben vom 27. Januar 1958 zurück.

Die Prüfung der Pläne durch die Organe des Bau-Departementes ergab, dass den vorliegenden Baulinienplänen zugestimmt werden kann, da sie materiell zu keinen Bemerkungen Anlass geben. Das Verfahren ist auch formell richtig durchgeführt worden, so dass der Genehmigung der erwähnten Pläne durch den Regierungsrat nichts im Wege steht.

Es wird

beschlossen:

1. Den von der Gemeindeversammlung Deitingen am 28. Juni 1957 gutgeheissene Trottoir- und Baulinienplänen Nrn. 1 - 4 wird die Genehmigung erteilt.

2. Frühere, vom Regierungsrat genehmigte Baulinienpläne

werden ausser Kraft gesetzt, soweit sie den neuen Plänen widersprechen.

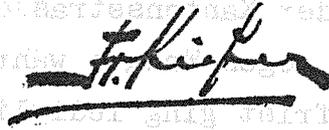
Genehmigungsgebühr: Fr. 10.--

Publikationskosten " 14.--

Fr. 24.-- (Staatskanzlei Nr. 655)NN.

=====

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:



- Bau-Departement (3) Rubr. 18/4, mit Akten.
- Kant. Tiefbauamt (3), mit je einem genehmigten Baulinienplan.
- Kant. Hochbauamt (2), mit je einem genehmigten Baulinienplan.
- Kreisbauamt I (2), mit je einem genehmigten Baulinienplan.
- Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2).
- Kant. Finanzverwaltung (2).
- Ammannt der Einwohnergemeinde Deitingen (2), mit je zwei genehmigten Baulinienplänen (NN).
- Bau-Kommission der Einwohnergemeinde Deitingen.
- Amtsblatt (Ziffer 1 des Dispositivs).